

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Vereinbarung über einen Teilübertritt („Einfrieren“)

Bitte die nachfolgenden Felder in BLOCKSCHRIFT und vollständig ausfüllen!
(Nur vollständige Angaben ermöglichen die rasche Weiterverarbeitung.)

Arbeitgeber

Adresse und Tel.Nr.

Arbeitnehmer/in

Adresse und Tel.Nr.

Sozialversicherungsnummer
(Bitte vollständige SV-Nummer angeben!)

Diensteintritt

Beitragskontonummer

Gebietskrankenkasse

Vereinbarung

gemäß § 47 Abs. 1 und 2 BMSVG

- Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) wird mit Wirkung ab (Übertrittsstichtag) anstelle der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes die Geltung der Bestimmungen des BMSVG. Ab dem Übertrittsstichtag werden für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge (BV-Beiträge) zur Veranlagung durch die ausgewählte BV-Kasse entrichtet.
- Ausgehend von einer abfertigungswirksamen Dauer des Arbeitsverhältnisses von Monaten ergibt sich unter Einbeziehung kollektivvertraglicher Ansprüche bis zum Übertrittsstichtag eine Altabfertigungsanwartschaft von insgesamt Monatsentgelten. Für diese Altabfertigungsanwartschaft gelten weiterhin die Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes. Bei einem späteren Ausscheiden mit nach diesen Vorschriften gegenüber dem Arbeitgeber bestehendem Abfertigungsanspruch wird der Berechnung der für die Altabfertigungsanwartschaft zustehenden Abfertigung das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde gelegt.
Der Übertritt ist vom Arbeitgeber auch der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- Der Abfertigungsanspruch bis zum Stichtag richtet sich gegen den Arbeitgeber, der Anspruch auf Abfertigung für die nach dem Übertrittsstichtag erworbenen Abfertigungsanwartschaften richtet sich ausschließlich gegen die BV-Kasse.

Hinweis: Diese Vereinbarung kann rückgängig gemacht werden, wenn der entsprechende Kollektivvertrag eine Rücktrittsfrist einräumt.

....., am

für den Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

.....

.....